

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)**

Auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Cappeln in seiner Sitzung am 18.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 24.11.1987 erhält folgende Fassung:

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H..

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Cappeln, den 27.05.2011





Grote, Bürgermeister